

## Rechtsänderungen 2022 im Bereich Energie, Klima und Umwelt

### Energie

Rechtsrahmen	Änderung
<b>EEG-Umlage</b>	<i>1. Januar 2022:</i> Die EEG-Umlage sinkt von 6,5 auf 3,723 ct/kWh. Insgesamt geht die Belastung des Strompreises über alle Umlagen um rund 2,6 ct/kWh oder gut ein Drittel für Vollzahler zurück. Vollzahler müssen 2022 knapp 5 ct/kWh Aufschlag auf ihren Stromverbrauch bezahlen.
<b>Drittstrommengen</b>	<i>1. Januar 2022:</i> Ende der Schätzbefugnis bei Drittstromabgrenzungen: Ab dem 1. Januar 2022 gilt Bei Abgrenzungen von sog. Drittstrommengen gilt das Messprimat. Schätzungen dürfen nur noch ausnahmsweise zum Einsatz kommen, nämlich wenn eine Messung technisch und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

### Klima

Rechtsrahmen	Änderung
<b>CO<sub>2</sub>-Preis</b>	<i>1. Januar 2022:</i> Der nationale CO <sub>2</sub> -Preis für fossile Brennstoffe steigt von 25 auf 30 Euro/Tonne.

### Umwelt

Rechtsrahmen	Änderung
<b>Verordnung über kosmetische Produkte</b>	<i>1. März 2022:</i> Bestimmte CRM-Stoffe dürfen in Kosmetika nicht mehr verwendet werden.
<b>Verpackungsgesetz</b>	<i>1. Januar 2022:</i> Pfandpflicht für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen (Übergangsfrist bis 30.06.2022 für „Altbestände“).  <i>1. Januar 2022:</i> Nachweispflicht für sämtliche Hersteller und Vertreiber von Verpackungen nach § 15 Abs. 1 VerpackG über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen.  <i>1. Juli 2022:</i> Registrierung für alle Hersteller von Verpackungen (einschl. B2B) sowie Letztinverkehrbringer von Serviceverpackungen im Verpackungsregister LUCID.  <i>1. Juli 2022:</i> Prüfpflicht für Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister bezüglich der Registrierung und Lizenzierung der vertraglich gebundenen Hersteller.
<b>“Plastiktütenverbot”</b>	<i>1. Januar 2022:</i> Es dürfen keine leichten Einwegkunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern mehr in Umlauf gebracht werden. Ausgenommen davon sind “Hemdchenbeutel”, sehr dünne Plastiktüten von weniger als 15 Mikrometern.

<b>Elektrogesetz</b>	<p><i>1. Januar 2022:</i>          Hersteller müssen Rücknahmemöglichkeiten für B2B-Geräte schaffen. Auf allen B2B-Geräten muss das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne angebracht werden. Hier greift eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2023. Rückgabe von Altgeräten im Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von min. 800 qm (über alle Produkte) nach den 0:1- bzw. 1:1-Regeln, wenn sie neue Elektrogeräte zumindest gelegentlich im Angebot haben. Hier gilt eine Übergangsfrist für die Einrichtung von Rücknahmestellen bis 1. Juli 2022.</p>
<b>TA Luft</b>	<p><i>1. Dezember 2021:</i>          Die neue TA Luft tritt in Kraft. Sie ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und legt den Stand der Technik für fast 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland fest. Mit der Überarbeitung werden zahlreiche Grenzwerte für die Emission von Luftschadstoffen und baulichen oder betrieblichen Anforderungen an Anlagen neu aufgenommen oder verschärft. Die Verwaltungsvorschrift bindet direkt nur Behörden. Diese werden betroffene Unternehmen jedoch im Rahmen nachträglicher Anordnungen ggf. zu Anpassungen ihrer Anlagen auffordern.</p>
<b>Mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV)</b>	<p><i>20. Juni 2022:</i>          Nach der bereits 2019 veröffentlichten Verordnung gelten für bestehende Anlagen Übergangsregelungen bis 2025. Nach § 31 müssen Einzelmessungen bisher nicht gemessener Schadstoffe allerdings bis zum 20. Juni 2022 vorgenommen werden.</p>
<b>Kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV)</b>	<p><i>1. Januar 2022:</i>          Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (bspw. Holz) müssen nach § 22 strengere Anforderungen an die Ableitbedingungen erfüllen (Schornsteinhöhe).</p>

Bitte beachten Sie, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

**Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK für München und Oberbayern:**

Energie: Felix Riedel, Riedel@muenchen.ihk.de, 089 5116 1548

Klima: Julia Goebel, GoebelJ@muenchen.ihk.de, 089 5116 1797

Umwelt: Sabrina Schröpfer, schroepfer@muenchen.ihk.de, 089 5116 1458